



Wie sind der Gerichtshof und das Gericht erster Instanz zusammengesetzt?

Der **Gerichtshof** besteht aus **25 Richtern**, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten für eine sechsjährige Amtszeit ernannt werden. Die Richter wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren ihren Präsidenten.

Zum Gerichtshof gehören auch **acht Generalanwälte**. Ihre Aufgabe besteht darin, den Gerichtshof durch „Schlussanträge“ zu den Rechtssachen, d. h. durch begründete Entscheidungsvorschläge, zu unterstützen. Der Gerichtshof ist allerdings nicht verpflichtet, den Schlussanträgen zu folgen.



Das **Gericht erster Instanz** besteht aus mindestens einem Richter pro Mitgliedstaat. Die Richter werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten für eine sechsjährige Amtszeit ernannt. Alle drei Jahre wählen sie aus ihrer Mitte ihren Präsidenten.

Richter und Generalanwälte handeln in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit.

Die Verwaltung des Organs (ungefähr 1700 Personen) wird von einem Kanzler geleitet, der unter der Aufsicht des Präsidenten des Gerichtshofes die Aufgabe eines Generalsekretärs wahrnimmt. Die Verwaltung umfasst verschiedene Dienststellen, u. a. den Übersetzungsdienst, den Dolmetscherdienst, die Abteilung Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation, die Informatikabteilung und die Bibliothek. Jedes Gericht hat seinen eigenen Kanzler.



Welche Sprachenregelung gilt beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften?

Jede der **21 Amtssprachen** der Europäischen Union kann **Verfahrenssprache** sein. In einem Vorabentscheidungsverfahren ist Verfahrenssprache die Sprache des Gerichts, das sich an den Gerichtshof wendet.

Das Organ muss also auf zahlreiche Dolmetscher und einen Sprachendienst zurückgreifen, der fast die Hälfte seiner Mitarbeiter umfasst. Diese Situation spiegelt den Grundsatz der Gleichheit des Zugangs aller Bürger zur Gemeinschaftsjustiz wider.

Die Richter beraten ohne Dolmetscher in einer gemeinsamen Sprache, die traditionsgemäß das Französische ist.





Welche Dokumente sind der Öffentlichkeit zugänglich, und wo sind sie zu finden?

Die meisten Urteile, Beschlüsse und Schlussanträge werden in allen Amtssprachen der Europäischen Union in der *Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz* veröffentlicht.

Diese Texte sind über die Internetseite des Gerichtshofes zugänglich.

Die für Medien- und Bürgerkontakte zuständige Dienststelle des Gerichtshofes stellt auf der Internetseite des Gerichtshofes Pressemitteilungen zur Verfügung. Diese betreffen die wichtigsten Rechtssachen, die sich unmittelbar auf das Leben der Bürger auswirken.



Wie viele Rechtssachen werden vom Gerichtshof und vom Gericht erster Instanz entschieden, und welche Gebiete des Gemeinschaftsrechts werden am häufigsten behandelt?

Von seiner Errichtung bis Ende 2004 war der Gerichtshof mit ungefähr 13 500 Rechtssachen befasst.

Das Gericht erster Instanz hat von 1989 bis Ende 2004 ungefähr 4 100 Rechtssachen erledigt.

Die häufigsten Gebiete des Gemeinschaftsrechts, um die es bei den vom Gerichtshof entschiedenen Rechtssachen ging, waren der Umweltschutz, die Rechte der Verbraucher, die Landwirtschaft, das Steuerrecht, die Sozialpolitik und das institutionelle Recht.

Das Gericht erster Instanz ist insbesondere mit Rechtssachen befasst, die sich auf die Gebiete des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts, der staatlichen Beihilfen, der Marken und der Landwirtschaft beziehen.



CVRIA

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: www.curia.eu.int
Urteile des Gerichtshofes und des Gerichts: www.curia.eu.int/de/content/juris/index.htm
Pressemitteilungen: www.curia.eu.int/de/actu/communiqués/index.htm
Portal der Organe der Europäischen Union: www.europa.eu.int
Gemeinschaftsrecht (EUR-Lex): www.europa.eu.int/eur-lex/lex/

www.curia.eu.int

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
L-2925 Luxembourg

Presse und Information

■ Ausgabe Dezember 2005 ■



QD-70-05-398-DE-D

CVRIA

Ihre Fragen

zum Gerichtshof
der Europäischen Gemeinschaften





Ihre Fragen

zum Gerichtshof
der Europäischen Gemeinschaften



Warum gibt es einen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH)?

Für den Aufbau Europas haben die (gegenwärtig 25) Staaten Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften geschlossen und sodann eine Europäische Union errichtet; diese verfügt über Organe, die auf bestimmten Sachgebieten Rechtsvorschriften erlassen.

So schaffen sich die Gemeinschaften ihre eigenen Rechtsnormen und ihre eigenen Gesetze (Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen).

Damit das Recht beachtet, verstanden und in allen Mitgliedstaaten auf dieselbe Weise angewandt wird, ist ein rechtsprechendes Organ unerlässlich.

Dieses Organ ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH). Er besteht aus drei Gerichten: dem **Gerichtshof** (errichtet 1952), dem **Gericht erster Instanz** (errichtet 1988) und dem **Gericht für den öffentlichen Dienst** (errichtet 2004).

Anders ausgedrückt, der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nimmt zusammen mit den nationalen Gerichten die Funktion der Rechtsprechung im gemeinschaftlichen Europa wahr. Die wesentliche Aufgabe des Gerichtshofes besteht darin, das Gemeinschaftsrecht einheitlich auszulegen und über seine Gültigkeit zu entscheiden. Er beantwortet insbesondere Fragen der nationalen Gerichte, deren Rolle fundamental ist, denn sie sind die ersten, die das Gemeinschaftsrecht anwenden.

Die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften bildet – zusammen mit den Verträgen, Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen – das Gemeinschaftsrecht.



Betrifft die Rechtsprechung des Gerichtshofes die europäischen Bürger?

Ja, denn das Gemeinschaftsrecht betrifft die Bürger ganz unmittelbar bei ihren verschiedenen Tätigkeiten. Zahlreiche nationale Rechtsvorschriften haben einen Gemeinschaftsursprung, ob es sich nun um das Gebiet des Arbeitsrechts, des Umweltrechts, des Verbraucherschutzes, des freien Warenverkehrs oder der Dienstleistungsfreiheit handelt.



Das **Gemeinschaftsrecht** geht dem nationalen Recht vor und gilt in allen Mitgliedstaaten.

Wenn der Gerichtshof dieses Recht auslegt und für seine Beachtung sorgt, ist er daher veranlasst, die Belange der Bürger unter den verschiedenen Aspekten ihres täglichen Lebens zu berücksichtigen.



Wie kann ich wissen, ob mein Rechtsproblem zum Gemeinschaftsrecht gehört und ob der Gerichtshof oder das Gericht dafür zuständig ist?

Im Allgemeinen ist es erforderlich, den Rat eines Fachmanns (z. B. eines Rechtsanwalts) einzuholen, der prüfen wird, ob es sich um ein Problem im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsrecht handelt. Er wird Sie auch über das Verfahren informieren, in dem Sie Ihre Rechte geltend machen können.



Mit meiner Rechtssache bin ich vor dem nationalen Gericht in letzter Instanz gescheitert. Kann ich ein Rechtsmittel beim Gerichtshof einlegen?

Nein, man kann in dieser Situation auf keinen Fall ein Rechtsmittel beim Gerichtshof einlegen. **Der Gerichtshof ist keine Rechtsmittelinstanz für die Entscheidungen der nationalen Gerichte.** Er kann niemals deren Entscheidungen aufheben oder abändern.



Hat jeder Bürger Zugang zum Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften?

Ja, jeder Bürger hat die Möglichkeit, den Gerichtshof oder das Gericht anzurufen, wobei ihm zwei Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen: ein mittelbarer und ein unmittelbarer.

Diese Möglichkeit besteht zunächst dann, wenn nationale Gerichte mit einer Rechtssache befasst sind. Ist das mit der Rechtssache befasste nationale Gericht mit einem Problem des Gemeinschaftsrechts konfrontiert, so kann es – und muss es manchmal auch – das Verfahren aussetzen und ein **Vorabentscheidungsersuchen** formulieren, um den Gerichtshof um eine Auslegung oder eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit einer Gemeinschaftsvorschrift zu bitten. Der Bürger hat dann über dieses Verfahren Zugang zum Gerichtshof.

Der Bürger kann aber auch unmittelbar beim Gericht erster Instanz eine Entscheidung eines Gemeinschaftsorgans anfechten. Dazu muss er entweder der Adressat der Entscheidung sein (d. h., sie ist an ihn gerichtet), oder er muss unmittelbar und individuell von dem fraglichen Rechtsakt betroffen sein.

Dagegen kann der Bürger beim Gemeinschaftsgericht keine Klage gegen eine andere (natürliche oder juristische) Person oder gegen einen Mitgliedstaat erheben.





Welche allgemeinen Zuständigkeiten haben der Gerichtshof, das Gericht erster Instanz und das Gericht für den öffentlichen Dienst?

Die wesentliche Aufgabe des **Gerichtshofes** besteht wie bei einem obersten Gericht oder einem Verfassungsgerichtshof darin, die Rechtmäßigkeit der Gemeinschaftsrechtsakte zu prüfen und insbesondere durch Prüfung der Vorabentscheidungsersuchen **eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts** zu sichern. Er wird auch tätig, um das Gemeinschaftsrecht anzuwenden und um Konflikte zwischen den Gemeinschaftsorganen oder diesen Organen und den Mitgliedstaaten (oder auch zwischen den Mitgliedstaaten) zu lösen.

Das **Gericht erster Instanz** befasst sich mit **Klagen der Mitgliedstaaten gegen die Kommission und gegen bestimmte Rechtsakte des Rates** sowie mit Klagen **natürlicher oder juristischer Personen** gegen Entscheidungen oder Unterlassungen der Gemeinschaftsorgane (z. B. mit der Klage eines Unternehmens gegen eine Entscheidung der Kommission, die ihm eine Geldbuße auferlegt), deren Adressaten sie sind oder die sie unmittelbar und individuell betreffen.

Das **Gericht für den öffentlichen Dienst** ist für die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten zwischen den europäischen Organen und ihren Bediensteten zuständig.



Was ist ein Vorabentscheidungsersuchen?

Das Gemeinschaftsrecht ist in die nationalen Rechtssysteme integriert.

Daher ist es möglich, dass ein Rechtsstreit vor einem nationalen Gericht den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts unterliegt.

Zum einen kann das nationale Gericht veranlasst sein, Vorschriften des Gemeinschaftsrechts anzuwenden und auszulegen; es muss insbesondere, wenn dies erforderlich ist, von der Anwendung einer nationalen Bestimmung absehen, die mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar ist.

Zum anderen kann es vorkommen, dass die Auslegung des Gemeinschaftsrechts schwierig ist oder dass das nationale Gericht Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Rechtsakte hat, die von Gemeinschaftsorganen erlassen worden sind.

In diesen Fällen kann das Gericht ein Vorabentscheidungsersuchen formulieren und den Gerichtshof bitten, ihm eine Auslegung des Gemeinschaftsrechts zu liefern oder über die Gültigkeit eines Gemeinschaftsrechtsakts zu entscheiden.

Das bedeutet, dass das nationale Gericht den ihm vorgelegten Rechtsstreit aussetzt, um die Auslegung des Gerichtshofes oder seine Entscheidung über die Gültigkeit abzuwarten. Im Rahmen dieses Verfahrens haben die Bürger die Gelegenheit, über ihre Anwälte oder Beistände ihren Standpunkt vor dem Gerichtshof zu Gehör zu bringen.





Der Gerichtshof entscheidet aber nicht den nationalen Rechtsstreit. Er gibt nur eine **Auslegung** oder entscheidet über die **Gültigkeit eines Gemeinschaftsrechtsakts**. Immer entscheidet das nationale Gericht die bei ihm anhängige Rechtssache, nachdem der Gerichtshof die Vorlagefrage beantwortet hat.



Müssen die nationalen Gerichte der Auslegung des Gerichtshofes folgen?

Ja. Gelangt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass ein Gemeinschaftsrechtsakt nicht den Verträgen entspricht, oder legt er das Gemeinschaftsrecht aus, so ist diese Entscheidung für das Gericht, das die Frage vorgelegt hat, und für alle Gerichte der Mitgliedstaaten **verbindlich**. Die nationalen Gerichte sind also an die Auslegung des Gerichtshofes gebunden. Das Gleiche gilt für die anderen öffentlichen Stellen.



Müssen sich die Parteien an einen Rechtsanwalt wenden, um vor dem Gerichtshof oder dem Gericht erster Instanz vertreten zu sein?

In einem Vorabentscheidungsverfahren können sich die Parteien von Personen vertreten lassen, die nach den Vorschriften ihres Mitgliedstaats berechtigt sind, vor dem mit der Rechtssache befassten nationalen Gericht aufzutreten.

Bei den übrigen Verfahrensarten müssen sich die Parteien von einem Rechtsanwalt vertreten lassen, der bei einem Gericht eines Mitgliedstaats zugelassen ist.



Welche Kosten entstehen beim Verfahren vor dem Gerichtshof oder dem Gericht erster Instanz?

Bei einem Vorabentscheidungsverfahren hat das nationale Gericht nach den geltenden nationalen Vorschriften über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden. Das Verfahren vor dem Gerichtshof und dem Gericht erster Instanz ist kostenfrei. Es werden keine Gebühren oder sonstigen Abgaben fällig.

Die Anwaltskosten werden jedoch nicht vom Gerichtshof übernommen. Eine Partei, die außerstande ist, die Kosten des Verfahrens zu bestreiten, kann aber einen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen.

